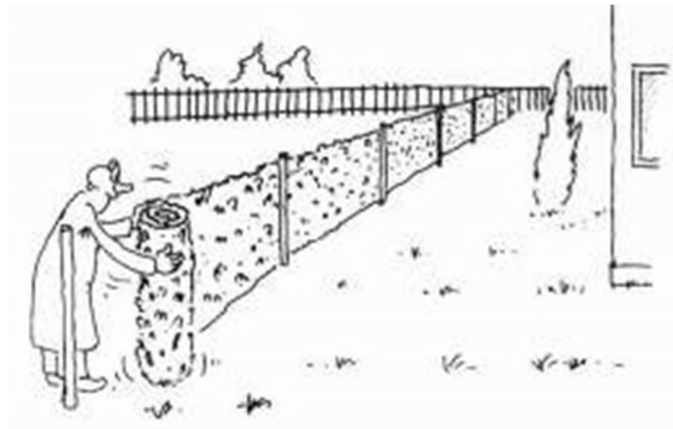

MERKBLATT

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume, Einfriedungen und Stützmauern

Oktober 2014



Inhaltsverzeichnis

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2. ZUSTAENDIGKEIT BEI REKLAMATIONEN.....	3
2.1. Bei Grünhecken und Bäumen.....	3
2.2. Uebrige Einfriedungen/Stützmauern.....	3
3. LICHTRAUMPROFIL (GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 2. NOVEMBER 2004).....	3
4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	4
5. KONTROLLE DURCH DIE GEMEINDE (GR-BESCHLUSS VOM 14. JANUAR 2006)....	4
6. MASS-SKIZZEN FUER EINFRIEDUNGEN UND GRUENHECKEN.....	5
7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6

620.90

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§ 130 bis 134 geregelt. Es handelt sich also um Privatrecht.

Für die übrigen Einfriedungen (nicht Grünhecken, sondern Gartenzäune, Sichtschutzwände, Steinkörbe, Mauerwände etc.) gelten die §§ 92 und 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Für derartige Einfriedungen über 1.2 m Höhe entlang Gemeindestrassen muss beim Gemeinderat ein Einfriedungsgesuch (Kleinbaugesuch) eingereicht werden. Hier handelt es sich um öffentliches Recht.

2. ZUSTAENDIGKEIT BEI REKLAMATIONEN

2.1. Bei Grünhecken und Bäumen

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Gemeinde noch die Baudirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weiter folgende Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des Bezirksgerichts Arlesheim.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht Arlesheim einzureichen. Eine solche Klage muss aber gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von zehn Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Grünhecken).

2.2. Übrige Einfriedungen/Stützmauern

Hier gilt öffentliches Recht; wir verweisen auf §92 RGB

3. LICHTRAUMPROFIL (GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 2. NOVEMBER 2004)

Damit die Sicherheit auf Gemeindestrassen und Trottoirs gewährleistet werden kann, muss ein Lichtraumprofil mit Mindesthöhen für Sträucher und Bäume eingehalten werden. Dieses Lichtraumprofil beträgt 3 m Höhe auf Trottoirs/Fusswegen und 4.50 m Höhe auf Strassen. Der Lichtkegel der Strassenlampen darf ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

1) Entlang von Strassen

- a) Stützmauern und Einfriedungen ≤ 1.2 m Höhe:
 - \Rightarrow Nicht bewilligungspflichtig, aber Zustimmung des Strasseneigentümers erforderlich (Kantonsstrasse = Kanton; Gemeindestrasse = Gemeinderat)
- b) Stützmauern > 1.2 m Höhe:
 - \Rightarrow Bewilligungspflichtig, Gesuch an Bauinspektorat (ordentliches Baugesuch)
- c) Einfriedungen > 1.2 m Höhe:
 - \Rightarrow Bewilligungspflichtig, Gesuch an Bauinspektorat (ordentliches Baugesuch) wenn an Kantonsstrasse resp. Gesuch an Gemeinderat, wenn an Gemeindestrasse (Kleinbaugesuch) grenzend.

2) Zwischen Privatgrundstücken

- a) Stützmauern und Einfriedungen ≤ 1.2 m Höhe:
 - \Rightarrow Nicht bewilligungspflichtig
- b) Stützmauern > 1.2 m Höhe:
 - \Rightarrow Bewilligungspflichtig, Gesuch an Bauinspektorat (ordentliches Baugesuch)
- c) Einfriedungen > 1.2 m Höhe:
 - \Rightarrow Nicht bewilligungspflichtig, ohne Einwilligung des Nachbarn müssen die Grenzabstände gemäss Absatz 2 §92 RBG eingehalten werden.

Garten- und Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkasten und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc. sind gemäss § 94 RBG nicht bewilligungspflichtig.

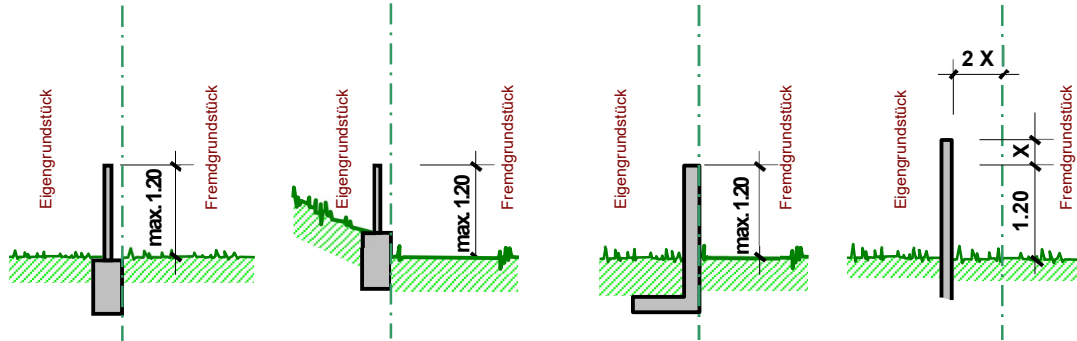
5. KONTROLLE DURCH DIE GEMEINDE (GR-BESCHLUSS VOM 14. JANUAR 2006)

Im Frühjahr und im Herbst kündigt der Gemeinderat im Mitteilungsblatt die Kontrolle der Einhaltung der kommunalen und kantonalen Bestimmungen bei den Hecken an. Widerhandlungen werden angemahnt und es wird eine Frist für die Herstellung des rechtlichen Zustandes angesetzt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist beauftragt die Gemeinde einen Gärtner, die anfallenden Arbeiten zu Lasten des Verursachers auszuführen.

6. MASS-SKIZZEN FUER EINFRIEDUNGEN UND GRUENHECKEN

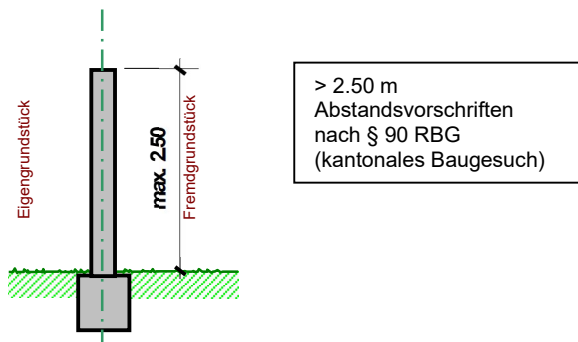
Anhang 1

Einfriedungen **ohne** Zustimmung des Nachbarn (RBG §92, §93)



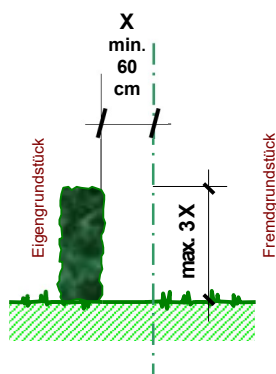
Anhang 2

Einfriedungen **mit** Zustimmung des Nachbarn (RBV §57, RBG §92)



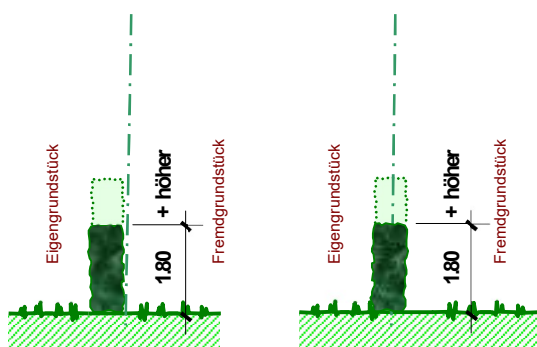
Anhang 3

Grünhecken **ohne** Zustimmung des Nachbarn (ZGB §130)



Anhang 4

Grünhecken **mit** Zustimmung des Nachbarn und **Eintrag** im Grundbuch (ZGB §133)



7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (Öffentliches Recht)

Stützmauern und Einfriedungen, § 92 RBG

- 1 Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
- 2 Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden. (Beispiel: Höhe des Zaunes 1.50 m – erlaubte Höhe 1.20 m = Differenz 30 cm. 30 cm x 2 = gesetzlicher Abstand zur Grenze: 60 cm).
- 3 Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- 4 Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
- 5 Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Abgrabungen und Aufschüttungen, § 93 RBG

- 1 Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch einen Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
- 2 Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen, § 99 RBG

- 1 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- 2 Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
- 3 Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
- 4 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Grenzabstände

Gemäss § 57 RBG gelten für zustimmungsbedürftige bauliche Vorkehrung wie Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 92 Absätze 1 und 2, § 93 Absatz 1 RBG) folgende Bestimmungen:

- 1 Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
- 2 Stimmt ein Nachbar einem geringeren Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine gleiche Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.

Einführungsgesetz zum ZGB: (Privatrecht)

§ 130 Einfriedungen

- 1 Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.
- 2 Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, GS 33.289, SGS 400 (RBG).

620.90

§ 131 Pflanzen

1 Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

2 Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

3 Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

4 Übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den übertragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

1 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

2 Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

1 Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

2 Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

1 Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2 Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

Die unter §130-134 aufgeführten nachbarrechtlichen Bestimmungen sind seit dem 01.08.2007 in Kraft getreten.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

Schönenbuch, Oktober 2014
